

Finanzordnung des TVC 99 Eisleben e.V.

1 Einleitung

- 1.1 Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des TVC 99 Eisleben e.V..
- 1.2 Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und die Grundlagen der Vereinsbesteuerung sind bei der jeweiligen Mittelverwendung und der entsprechenden Nachweisführung einzuhalten.
- 1.4 Soweit im Einzelfall Regelungslücken auftreten entscheidet der Vorstand bis zur Ergänzung dieser Ordnung.

2 Ordentlicher Haushalt

2.1 Die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Umlagen,
- c) Gebühren,
- d) Auslagen,
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- f) gespendeten Mitteln,

2.2 Der Haushalt dient für die Kosten der Vereinsarbeit.

2.3 Der Kassenwart darf eine Handkasse mit geringer Bargeldeinlage von maximal 250,- € zur Abwicklung der anfallenden Einnahmen und Ausgaben führen. Sie ist mittels Kassenbuches nach zuweisen.

3 Außerordentlicher Haushalt

3.1 Die Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- b) Zuwendungen des Kreis- und Landessportbundes bzw. des VVSA

3.2 Der außerordentliche Haushalt dient der Förderung des Sports im Verein unter Berücksichtigung des jeweiligen Zwecks des Zuwendungsgebers.

3.3 Der Verwendungsnachweis ist nach den Zuwendungsrichtlinien des jeweiligen Zuwendungsgebers zu führen.

4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der jeweils geltenden Fassung dieser Ordnung als Anlage beigefügt.

5 Finanzverwaltung

5.1 Die Verwendung der Haushaltsmittel erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.

5.2 Die Verwaltung der Geldmittel obliegt dem Kassenwart des Vereins. Er überwacht die Buchführung und die Einhaltung des Haushalts.

5.3 Der Kassenwart gibt zu jeder Vorstandssitzung eine Finanzübersicht.

6 Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung

Im Rahmen des Haushaltes dürfen Ausgaben angewiesen werden:

Durch den gesamten Vorstand für Beträge, die 90% des aktuellen Kassenstandes nicht überschreiten.

7 Vergütungen

Vergütungen werden durch Beschluss des Vorstandes auf Antrag erstattet, sofern sie zur satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig sind.

8 Buchführung

Die Einnahmen und Ausgaben werden durch die Buchführung erfasst. Es gelten die Grundsätze der ordentlichen Buchführung.

9 Kassenprüfer

- 9.1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer versehen ihr Amt gemäß § 19 der Satzung des TVC 99 Eisleben e.V..
- 9.2 Die schriftlichen Prüfberichte sind der Mitgliederversammlung vorzutragen und dem Vorstand zu übergeben.

10 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird durch den Kassenwart schriftlich vorgelegt.

11 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01.01.02 in Kraft.

Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.01 verabschiedet.

Anlage zur Finanzordnung(Beitragsordnung)

Beitragserhebung	
Jahresbeiträge:	
Mitglieder bis 18 Jahre	18 €
Mitglieder bis 26 Jahre	36 €
Mitglieder über 26 Jahre	60 €
fördernde Mitglieder	Beitragssumme freigestellt
Ehrenmitglieder	kein Beitrag

Persönliche/ soziale Härtefälle: Ein Mitglied kann gegenüber dem Vorstand einen Antrag auf Beitragsermäßigung oder zeitweilige Freistellung vom Beitrag stellen.

Bei Neuaufnahmen erfolgt Beitragserhebung für die Quartale ab Eintrittsdatum.

Vergünstigungen

1. Bei Familien bezahlt das älteste Familienmitglied den vollen Beitrag und jedes weitere Familienmitglied bis 18 Jahre 50% des jeweiligen Beitrages.
2. Gastmitglieder, die bereits in anderen Vereinen Volleyball spielen und Mitglied sind erhalten 50% Ermäßigung.
3. Auf Antrag an den Vorstand kann der Beitrag zeitweilig ausgesetzt werden, wenn das Mitglied aus objektiven Gründen nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen kann.
4. Mehrfachermäßigungen beim Beitrag sind nicht möglich.

Fälligkeit

Der Jahresbeitrag wird im 1.Quartal eines jeden Jahres fällig.
Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag innerhalb eines Monats fällig

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 2,50€. Mitglieder, die schon einmal Vereinsmitglied waren, zahlen keine Aufnahmegebühr.

Rückerstattungen

Beitragsrückerstattungen bei Beendigung der Mitgliedschaft sind nicht möglich.

Mahnungen und Mahngebühren

1. Mahnung: 1 Monat nach Ende der Fälligkeit

2. Mahnung: 2 Monate nach Fälligkeit + 5,00€ Gebühren + vorläufiger Ausschluss vom Vereinsleben.

Ausschluss aus dem Verein: Bei fehlendem Beitrag am Ende des Beitragsjahres.

Kontoverbindung TVC 99 Eisleben e.V.

Volks- und Raiffeisenbank Eisleben e.G. IBAN DE89 8009 3784 0000 1962 90

Diese geänderte Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.03.2023 verabschiedet und tritt am 01.04.2023 in Kraft.